



S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen "Landesverband Gartenbau Brandenburg e.V.", nachstehendkurz "Verband" genannt.
- 2) Der Verband ist am 27. Februar 1990 gegründet und hat seinen Sitz in Nuthetal. Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam erfolgte unter Reg. Nr. VR 33 P
- 3) Das Verbandsgebiet umfasst das Bundesland Brandenburg.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verband kann Mitglied anderer Verbände, Vereine, Fördergesellschaften und dergleichen werden, sowie sich an Gesellschaften jeglicher Art beteiligen oder solche Gesellschaften als alleiniger Gesellschafter gründen, auch wenn diese mit den Verbandszwecken gemäß § 2 nicht übereinstimmen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verband vertritt die berufsständischen Interessen des Erwerbsgartenbaus im Land Brandenburg insbesondere auf den Gebieten
 - a) des Obstbaues,
 - b) der Baumschulen
 - c) des Zierpflanzenbaues, der Staudengärtnereien und einschl. Einzelhandelsgärtnereien,
 - d) der Friedhofsgärtnereien,
 - e) des Gemüsebaues einschl. Pilzanbau,
 - f) des Dienstleistungsgartenbaus.
- 2) Der Verband fördert und vertritt die berufsständischen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere deren wirtschafts-, sozial- und arbeitspolitische Belange. Er ist Arbeitgeberverband im Sinne des Arbeits- und Tarifrechts.
- 3) Dem Verband ist jede parteipolitische und religiöse Betätigung untersagt. Erwerbs- und eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Alle Einnahmen des Verbandes sind grundsätzlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Verband einen wirtschaftlichen Haushalt führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied kann jede selbständige Unternehmerin bzw. jeder selbständige Unternehmer oder jede juristische Person werden, dessen bzw. deren wirtschaftliche Tätigkeit dem Erwerbsgartenbau im Sinne von § 2 Abs. 1 zuzuordnen ist.
- 2) Korporatives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, deren berufliche Tätigkeit oder deren Zweck mit dem Erwerbsgartenbau durch Erzeugung, Verarbeitung, Dienstleistungen, Absatz, Wissenschaft, Forschung und Ausbildung verbunden ist.
- 3) Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die an einer berufsständischen Förderung interessiert sind. Für fördernde Mitglieder gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2.

- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Erwerbsgartenbau oder um den Verband erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Es gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2.
- 5) Natürliche und juristische Personen, die am Erwerbsgartenbau interessiert sind, ohne auf dem Gebiet des Erwerbsgartenbaus tätig zu sein, können außerordentliches Mitglied des Verbandes werden. Es gelten die Einschränkungen des § 5 Abs. 2.
- 6) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches, korporatives, förderndes oder außerordentliches Mitglied bedarf der Schriftform und erfolgt durch Beitrittserklärung.
- 7) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann die Antragstellerin/der Antragsteller hiergegen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss entschieden. In der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes ist auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) bei natürlichen Personen mit dem Tod,
 - c) bei juristischen Personen im Falle der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Eröffnungsbeschluss, im Falle der Löschung im Genossenschafts- bzw. Handelsregister mit der Löschung, sofern nicht zuvor die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschlossen worden ist.
 - d) Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es massiv gegen die berufsständischen Interessen des Erwerbsgartenbaus und/oder massiv gegen den Zweck des Verbandes verstoßen hat. Das Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es seiner Pflicht zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt.
- 2) Der Austritt aus dem Verband ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres möglich, wenn er schriftlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres erklärt wird. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche an den Verband. Für die Fristwahrung der Austrittserklärung kommt es ausschließlich auf den Zugang der Austrittserklärung in der Geschäftsstelle des Verbandes an.
- 3) Gibt ein ordentliches Mitglied seine Tätigkeit im Erwerbsgartenbau auf, sei es durch Betriebsschließung, Verpachtung oder Veräußerung des Gartenbaubetriebes, kann der Austritt aus dem Verband ohne Rücksicht auf die Frist aus § 4 Abs. 2 zum Ende des Monats erfolgen, in welchem die Betriebsschließung bzw. der Rechtsübergang erfolgte. In der Austrittserklärung sind der Austrittsgrund und das Datum der Betriebsschließung bzw. des Rechtsübergangs anzugeben, ein rückwirkender Austritt findet nicht statt. Bis zur Austrittserklärung von dem austretenden Mitglied gezahlte Mitgliedsbeiträge sind von dem Verband nicht zurückzuzahlen. Diese sind allerdings anzurechnen, soweit der Betriebsnachfolger des austretenden Mitglieds im Kalenderjahr des Rechtsübergangs nach der Satzung ordentliches Mitglied des Verbandes werden kann und ordentliches Mitglied des Verbandes wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Leistungen des Verbandes nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Organe des Verbandes in Anspruch zu nehmen,

- b) ihr Stimmrecht auszuüben,
- c) Anträge zu stellen,
- d) Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes einzulegen. Die Frist für die Beschwerde beträgt 14 Tage ab Bekanntgabe des jeweiligen Beschlusses, bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.

Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, ist der Vorstand verpflichtet, in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Beschwerde entscheiden zu lassen.

- 2) Die Rechte aus Abs. 1 a), 1 b), 1 d) stehen nur ordentlichen Mitgliedern des Verbandes zu.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den Verband bei der Umsetzung seiner Ziele und der Realisierung seiner Aufgaben zu unterstützen,
 - b) den Verband und seine Organe bei der Umsetzung seiner Beschlüsse zu unterstützen.
- 4) Jedes ordentliche, korporative und außerordentliche Mitglied des Verbandes zahlt an diesen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Fördernde Mitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- 5) Um die Beitragsstufe für das ordentliche Mitglied feststellen zu können, ist der Verband berechtigt, bei der Berufsgenossenschaft die Arbeitswertnachweise oder sonstige für die Beitragsfeststellung erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. zur Einsichtnahme anzufordern.

§ 6 Gliederung des Verbandes

- 1) Der Verband kann Landesfachgruppen bilden, soweit dies als zweckmäßig scheint. Die Aufgaben der Landesfachgruppen beschränken sich auf fachspezifische Aufgaben, die einzelne Zweige des Erwerbsgartenbaus oder den Erwerbsgartenbau insgesamt in einzelnen Fragen betreffen.
Die Landesfachgruppen beraten die Mitglieder des Verbandes und die Organe des Verbandes zu Fragen, die sich aus den jeweiligen Aufgabenstellungen der Landesfachgruppen ergeben.
Über die Bildung von Landesfachgruppen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Im Übrigen gilt § 8.
- 2) Der Verband kann Arbeitsausschüsse bilden, soweit dies auf speziellen Sachgebieten als zweckdienlich erscheint.
Die Arbeitsausschüsse haben die Aufgabe, die Organe und Mitglieder des Verbandes hinsichtlich des jeweiligen Sachgebietes, auf dem sie tätig sind, zu beraten und ggf. zuzuarbeiten.
Über die Bildung von Arbeitsausschüssen entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes können Kreisgruppen bilden, die territorial orientiert sind. Die Bildung von Kreisgruppen ist durch den Verband zu fördern. Kreisgruppen sind juristisch nicht selbständige Untergliederungen des Verbandes.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Vorstände der Landesfachgruppen.

In der vorgenannten Reihenfolge sind die jeweiligen Organe Unterstellen des übergeordneten Organs.

§ 8 Landesfachgruppen

- 1) Ordentliche Mitglieder des Verbandes gemäß § 3 Abs. 1 können Landesfachgruppen bilden, deren Tätigkeitsgegenstand sich auf die Haupterwerbszweige des jeweiligen ordentlichen Mitglieds bezieht, in denen es tätig ist.
- 2) Die Landesfachgruppen wählen einen Vorstand, der aus mindestens 3 ordentlichen Mitgliedern des Verbandes besteht. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden der Landesfachgruppe. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.
- 3) Die Tätigkeit im Vorstand der Landesfachgruppe ist ehrenamtlich.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Vizepräsidenten als Stellvertreter,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Vorsitzenden der Landesfachgruppen,
 - e) sowie weiteren Gartenbauunternehmern.Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verbandes bestellt werden.
- 2) Der Vorstand soll die Zahl 20 nicht überschreiten. Den Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB bilden der Präsident und die Vizepräsidenten. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Den Vizepräsidenten obliegen im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von einer Einzelvertretungsmacht nur im Falle einer Verhinderung des Präsidenten Gebrauch zu machen.
- 3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Die Einladung ergeht mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn dieser ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand schriftlich, telefonisch oder per Telefax abstimmen. Ein telefonisch gefasster Beschluss ist protokollarisch festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Entscheidungen durch Beschlüsse, über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beantragen,
 - b) die Aufstellung der Richtlinien für die Verbandsarbeit auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) in sonstigen Angelegenheiten erforderliche Entscheidungen durch Beschluss zu treffen,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Behandlung von Anträgen und Einsprüchen der Mitglieder,
 - g) die Überwachung der Geschäftsstelle,
 - h) die Bestellung des Geschäftsführers.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung des Verbandes ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 20 ordentliche Mitglieder erschienen sind. Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zu Satzungsänderungen ist die 3/4 Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e) die Wahl des Präsidenten sowie des weiteren Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Bildung von Ausschüssen und Wahl seiner Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Aufstellung sowie Änderung einer Geschäftsordnung,
 - j) Erörterung und Beschlussfassung berufspolitischer Ziele,
 - k) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes,
 - l) endgültige Entscheidung von Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - m) die endgültige Entscheidung von Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes,

§ 12 Rechnungsprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt. Jährlich scheidet ein Rechnungsprüfer - in der Regel der Dienstälteste - aus. Bei gleicher Dienstzeit entscheidet das Los darüber, welcher ausscheidet. Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auf Verlangen im Vorstand angehört zu werden und im Vorstand Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen, welche die Art und Weise der Haushaltsführung des Verbandes betreffen.
- 3) Die Rechnungsprüfer haben für das abgelaufene Haushaltsjahr die Einnahmen und Ausgaben auch im Hinblick auf eine sparsame Haushaltswirtschaft zu prüfen. Es sind zu diesem Zweck alle Unterlagen und Protokolle zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- 4) Die Rechnungsprüfung erfolgt in der Geschäftsstelle des Verbandes in Anwesenheit des Schatzmeisters und des Geschäftsführers. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung durch den Schatzmeister vorzulegen.

§ 13 Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsstelle des Verbandes leitet der Geschäftsführer und führt dessen Geschäfte, soweit dies nicht dem Präsidenten und dem Vorstand vorbehalten ist. Er erledigt die laufenden Aufgaben des Vorstandes nach Maßgabe der Geschäftsordnung und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Im Falle widerstreitender Beschlüsse gehen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung denen des Vorstandes vor.
- 1) Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angelegenheiten, die die laufende Tätigkeit des Verbandes betreffen. In diesen Angelegenheiten ist er berechtigt, den Verband außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 14 Einberufung der Organe

- 1) Die Einberufungen von Mitgliederversammlung und Vorstand erfolgen schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung, und zwar:
 - a) der Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen,
 - b) des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen.
- 2) Der Vorstand kann, wenn er es für notwendig erachtet, außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder oder 2/3 des Vorstandes dieses schriftlich beantragen.
- 3) Die Einberufung der Versammlungen von Landesfachgruppen erfolgen durch den Vorsitzenden des betreffenden Organs unter Wahrung folgender Fristen:
 - a) Mitgliederversammlungen mit einer Frist von zwei Wochen,
 - b) Vorstandssitzungen mit einer Frist von zwei Wochen.
- 4) Einladungen zu Arbeitsausschüssen erfolgen durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 15 Auflösung des Verbandes

- 1) § 41 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Mitgliederversammlung nur über die Auflösung des Vereins beschließen kann, wenn 2/3 der ordnungsgemäß eingeladenen ordentlichen Mitglieder des Verbandes erschienen sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung nach mindestens 14 Tagen einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Verbandes.
- 2) Anfallberechtigte Personen im Sinne des § 45 Abs. 1 BGB ist der Zentralverband Gartenbau e. V..
- 3) Für die Liquidation und die Liquidatoren gelten die §§ 47 bis 53 BGB.

§ 16 Niederschriften der Verbandsorgane

- 1) Über alle Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften aufzunehmen. Sie sind von dem die Versammlung leitenden Präsidenten oder jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer abzuzeichnen.
- 2) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind den Mitgliedern der Vorstände unverzüglich zuzuleiten. Der Inhalt gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung ein Antrag auf Berichtigung beim Vorstand eingegangen ist. Über Berichtigungsanträge entscheidet der Vorstand durch Beschluss in der nächsten Vorstandssitzung.
- 3) Jedes Mitglied hat das Recht, Protokolle der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Verbandes einzusehen und beim Vorstand Anträge auf Berichtigung des Protokolls zu stellen. Anträge auf Berichtigung des Protokolls bedürfen der Schriftform, sind an den Vorstand zu richten und nur innerhalb von 14 Tagen ab Bereitliegen des Protokolls in der Geschäftsstelle zulässig. Hilft der Vorstand dem Berichtigungsantrag nicht ab, ist über den Berichtigungsantrag in der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss zu entscheiden.

§ 17 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verband ist hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte der Sitz des Verbandes maßgeblich.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister am 24.07.2006 in Kraft und löst damit die bisherige, auf der Mitgliederversammlung vom 18.07.2001 beschlossene Satzung ab.